

Sozialversicherung & Stundensatz

Abhängige Beschäftigung trotz Bezeichnung als „freie Mitarbeit“
LSG Baden-Württemberg, Urteil 20.03.2023 [Aktenzeichen L 4 BA 2739/20]

Die Frage der Sozialversicherungspflicht von Helfern bei gemeinnützigen Vereinen ist immer wieder Gegenstand sozialgerichtlicher Entscheidungen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat im Fall einer „Gesamtkoordinatorin“ eines gemeinnützigen Jazzclubs festgestellt, dass es keine Rolle spielt, wie der Vertrag bezeichnet wird.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die einen Jazzclub betreibt und für den Spielbetrieb eine Koordinatorin beauftragt hatte. Der Vertrag sah eine „freie Mitarbeit“ mit einem Stundenlohn von 18 € vor. Für ihre Tätigkeit nutzte die Koordinatorin im Wesentlichen ihren eigenen Laptop und ihr Telefon. Ihr wurde durch die Klägerin eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt und sie konnte auch im Büro des Clubs einen Arbeitsplatz nutzen. Sie musste die telefonischen Ticketverkaufszeiten einhalten und an den Konzertabenden zur Verfügung stehen. Daneben war sie unter anderem als Dolmetscherin tätig, trat aber nicht werbend am Markt auf.

Nach Ansicht des LSG können die erbrachten Dienstleistungen zwar sowohl in Form einer abhängigen Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Hier sprachen aber wesentliche Punkte

gegen eine freie Beschäftigung. Der Koordinatorin waren nicht nur konkret abgrenzbare Aufgaben und Aufträge innerhalb des Spielbetriebs übertragen worden, sondern auch die „Assistenz des künstlerischen Leiters“. Ihr allein oblag die Gesamtkoordination des Spielbetriebs, woraus sich schon die erforderliche Eingliederung in den Betrieb der gGmbH ergab.

Darüber hinaus war sie eigenverantwortlich dafür zuständig, im Interesse der gGmbH alle erforderlichen Arbeiten zu erledigen, um ein Gelingen des Jazzclubs zu gewährleisten. Für das LSG ergab sich das Gesamtbild der Eingliederung und damit einer abhängigen Beschäftigung, weil sie auch nach außen nicht als selbständige Konzertagentur aufgetreten war, sondern unter Verwendung der E-Mail-Adresse der gGmbH in deren Auftrag. Für eine abhängige Beschäftigung sprach hier auch der Stundenlohn von 18 €. Ein sehr hoher Stundenlohn spricht eher für eine freie Beschäftigung, da die Honorarkraft selbst die Abgaben abführen muss.

Hinweis Diese Entscheidung ist eins zu eins auf Vereine übertragbar, auch wenn sie zu einer gGmbH ergangen ist.